

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 34 endg. - COD 450
Brüssel, den 17.02.1994

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die gegenseitige Amtshilfe
der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten
und die Zusammenarbeit dieser Behörden
mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße
Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINES

Am 1. September 1993 übermittelte die Kommission dem Rat gemäß dem damals geltenden Artikel 149 Absatz 3 EWGV einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen⁽¹⁾.

Dieser geänderte Vorschlag trat an die Stelle eines früheren Vorschlags, den die Kommission dem Rat am 23. Dezember 1992 unterbreitet hatte⁽²⁾.

2. MITENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

Das Parlament billigte den geänderten Vorschlag (Mitentscheidungsverfahren) mit einigen Änderungsanträgen nach dem Theato-Bericht (A3-0393/93)⁽³⁾ und forderte die Kommission dazu auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 EGV zu ändern.

Das Parlament hat 14 Änderungsanträge vorgelegt; davon kann die Kommission

- neun annehmen,
- bezüglich zwei weiterer Wortlautänderungen annehmen, die eine Annäherung an die Fassung des Parlaments bedeuten und sich nur geringfügig von seinen Vorstellungen unterscheiden,
- drei weitere Änderungen nicht annehmen.

3. ÄNDERUNGEN DES VORSCHLAGS

Gemäß Artikel 189 a Absatz 2 EGV wird vorgeschlagen, den Vorschlag wie folgt zu ändern.

3.1 VON DER KOMMISSION AKZEPTIERTE ÄNDERUNGSANTRÄGE DES PARLAMENTS

3.1.1 Änderung der Erwägung 2 (Änderungsantrag Nr. 1)

Diese Änderung ergibt eine klarere Formulierung der Erwägung; die Bedeutung eines Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft wird ausdrücklich betont, und damit wird auch auf die Bedeutung dieses Schutzes als

(1) ABl. Nr. C 262 vom 28.9.1993, S. 8.

(2) ABl. Nr. C 56 vom 26.2.1993, S. 1.

(3) PE 177.122 / PV 48
..... der Sitzung vom 15.12.94.

eines Teils der Betrugsbekämpfung gemäß dem neuen Artikel 209 a EGV verwiesen.

3.1.2 Änderung der Erwägung 4 (Änderungsantrag Nr. 2)

Durch diese Änderung wird die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden und der Kommission bei der Betrugsbekämpfung hervorgehoben.

3.1.3 Änderung der Erwägung 10 (Änderungsantrag Nr. 3)

Diese Änderung soll gewährleisten, daß der Begriff der gegenseitigen Amtshilfe weit ausgelegt wird, und wiederholt den zweiten Satz der Erwägung in der von der Kommission vorgelegten Fassung.
Der Grundsatz der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für das Strafprozeßrecht wird dadurch nicht berührt.

3.1.4 Änderung des Artikels 8 Unterabsatz 1 (Änderungsantrag Nr. 5)

Die Änderung dient der Klärung des Artikels 8 und erhöht durch Verbesserung der Information, die dem eine besondere Überwachung beantragenden Mitgliedstaat erteilt wird (Artikel 7 des geänderten Vorschlags), die Wirksamkeit der Verwaltungszusammenarbeit und damit der Betrugsbekämpfung auf diesem Gebiet.

3.1.5 Änderung des Artikels 18 Absätze 4 und 5 (Änderungsantrag Nr. 6)

a) In Absatz 4 wird die Wortwahl "zugegen sein bei" ersetzt durch "teilnehmen an", was dem Änderungsantrag des Parlaments entspricht. Die Änderung besagt jedoch nicht, daß Bedienstete der Kommission an Aktionen teilnehmen können, die nach dem Strafprozeßrecht des betreffenden Mitgliedstaats den einzelstaatlichen Bediensteten vorbehalten sind (siehe folgender Abschnitt b) unten).

b) Die zweite Änderung in Absatz 4 berücksichtigt ebenfalls den Änderungsantrag des Parlaments; dem Hinweis auf Artikel 9 Absatz 2 wird angefügt: "zweiter und dritter Unterabsatz". Diese Änderung hat für Bedienstete der Kommission, die an der Ermittlung einer einzelstaatlichen Verwaltungsbehörde teilnehmen, zur Folge,

- i) daß sie unter den Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 zweiter Unterabsatz teilnehmen und
- ii) daß sie nicht an Amtshandlungen teilnehmen, die nach den innerstaatlichen strafprozeßrechtlichen Vorschriften innerstaatlichen Bediensteten vorbehalten sind (Artikel 9 Absatz 2 dritter Unterabsatz).

Auf den ersten Unterabsatz des Artikels 9 Absatz 2 wird nicht verwiesen, weil die Bedingung des Einvernehmens mit dem betreffenden Mitgliedstaat die Handlungsbefugnisse der Kommission im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit einschränken würde.

c) Die Wortlautänderung in Absatz 5 ("im gegenseitigen Einvernehmen") berührt den Inhalt nicht.

3.1.6 Änderung des Artikels 19 erster Unterabsatz (Änderungsantrag Nr. 7)

Diese Änderung besteht in der Streichung eines Zusatzes, den es in der Verordnung 1468/81 immer gegeben hat, ohne daß er je angewandt wurde.

3.1.7 Änderung des Artikels 25 (Änderungsantrag Nr. 9)

Änderung des ersten Unterabsatzes:

Durch die Änderung wird die Anzahl der verschiedenen personenbezogenen Daten, die in das CIS aufgenommen werden können, erhöht, so daß die Kommissionsdienststellen detailliertere Informationen in das CIS eingeben können. Der Grundgedanke des Artikels 25 bleibt unverändert, da es um die Beschränkung der zulässigen Datenspeicherung geht ("... dürfen nur folgende personenbezogene Daten aufgenommen werden").

Änderung des zweiten Unterabsatzes:

Der letzte Satz, in dem es um personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen geht, wird gestrichen. Diese Änderung ergibt sich aus Punkt ix) des ersten Unterabsatzes in der Fassung der Änderung.

3.1.8 Änderung des Artikels 48 Absatz 1 (Änderungsantrag Nr. 13)

Mit dieser Änderung wird die Vorschrift restriktiver gefaßt als im geänderten Kommissionsvorschlag. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß Mitgliedstaaten den Begriff "andere wesentliche Interessen" in einer Weise auslegen, die mit dem Entwicklungsstadium der Gemeinschaft unvereinbar ist. Außer im Bereich der öffentlichen Ordnung werden damit mögliche Interessenkonflikte zwischen der einzelstaatlichen und der gemeinschaftlichen Ebene ausgeschlossen.

3.1.9 Änderung des Artikels 51 (Änderungsantrag Nr. 14)

Im geänderten Wortlaut wird zwischen der Verwaltungszusammenarbeit im Sinne dieses Vorschlags einerseits und der Rechtshilfe in Strafsachen gemäß Artikel K.1 des Unionsvertrags andererseits unterschieden.

3.2 **ÄNDERUNGSANTRÄGE DES PARLAMENTS, DIE VON DER KOMMISSION MIT EINIGEN ÄNDERUNGEN AKZEPTIERT WERDEN**

3.2.1 Artikel 3 (Änderungsantrag Nr. 4)

Diese Änderung des zweiten Unterabsatzes basiert auf dem Änderungsantrag des Parlaments. Beibehalten wird das Konzept der obligatorischen Konsultation der Justizbehörde. Neu ist der Gedanke, daß eine Ablehnung der Auskunftsmittlung gegebenenfalls zu begründen ist.

Der Änderungsantrag des Parlaments ist in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel.

Im geänderten Vorschlag zielt Artikel 3 auf eine Abgrenzung zwischen der Verwaltungszusammenarbeit einerseits und der Rechtshilfe in Strafsachen andererseits ab.

Gemeint ist der Fall, in dem eine Aktion (Ersuchen um Amtshilfe, Erteilung von Auskünften usw.) in einem Mitgliedstaat oder auf die Initiative der Kommission hin im Rahmen der Amtshilfe beginnt, ihre Fortsetzung in einem anderen Mitgliedstaat jedoch mit bestimmten anderen Aktionen zusammenfällt, für die eine Justizbehörde zuständig ist oder die Genehmigung erteilt (z. B. Durchsuchungen). Artikel 3 des Vorschlags zielt darauf ab, den reibungslosen Ablauf der Verwaltungszusammenarbeit unter gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit der Justizbehörden sicherzustellen. Die in dem geänderten Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungszusammenarbeit hängen weder mit den Maßnahmen im Bereich des Strafprozeßrechts (Kompetenz der Mitgliedstaaten) noch mit denen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel K.1 des Unionsvertrags, Ziffer 7) zusammen.

Im Änderungsantrag wird dieser feine Unterschied nicht beachtet. In dem Bestreben, die Fortsetzung der Amtshilfe zu sichern, wird die Beteiligung der Justizbehörden ignoriert, und es wird weder ihre Konsultation noch die Einholung ihrer Genehmigung vorgesehen. Überdies hat es sich in den Erörterungen in der Gruppe für Wirtschaftsfragen im Rat gezeigt, daß ein solcher Ansatz für sämtliche Mitgliedstaaten (Justizministerien) völlig inakzeptabel wäre und damit die Amtshilferegelung als Ganzes blockieren könnte.

3.2.2 Änderung des Artikels 20 (Änderungsantrag Nr. 8)

a) Der erste Teil des Änderungsantrags des Parlaments (Zusatz von "gegebenenfalls") ist für die Kommission nicht akzeptabel. Jede Mission wird in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten organisiert; dies gehört zu der Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die schon in der Verordnung 1468/81 das Leitprinzip der Verwaltungszusammenarbeit war und es auch in diesem Vorschlag noch ist. Dieses Prinzip wird auch im neuen Artikel 209 a des EG-Vertrags ausgedrückt.

Nach dem vorliegenden Entwurf gilt für die Durchführung ein hohes Maß an Flexibilität, und dies sollte so bleiben.

b) Die Änderung in Absatz 2 basiert auf dem Änderungsantrag des Parlaments.

Es geht darum, daß das Parlament die Möglichkeit erhält, die Kommission mit konkreten Argumenten zu bestimmten Aktionen aufzufordern. Die letztliche Entscheidung liegt jedoch stets bei der Kommission.

Der Änderungsantrag der Parlaments kann nicht angenommen werden, weil er dahingehend ausgelegt werden könnte, daß das Europäische Parlament die Kommission zur Durchführung einer Gemeinschaftsmision verpflichten kann. Diese Auslegung würde gegen die Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinschaftsorganen verstoßen.

Die Kommission hat dafür Sorge zu tragen, daß der EG-Vertrag sowie die aufgrund des EG-Vertrags getroffenen Bestimmungen angewandt werden (Artikel 155 EG-Vertrag). Die Verwaltungszusammenarbeit im Sinne dieses Vorschlags soll die vorschriftsmäßige Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen gewährleisten und fällt damit unter die Kompetenz der Kommission.

c) Die Änderung des Absatzes 3 entspricht dem Änderungsantrag; dadurch wird unterstrichen, daß das Europäische Parlament über die Ergebnisse der Gemeinschaftsmissionen zu unterrichten ist.

4. ÄNDERUNGSANTRÄGE DES PARLAMENTS, DIE FÜR DIE KOMMISSION NICHT ANNEHMBAR SIND

4.1 Änderungsantrag Nr. 10 des Europäischen Parlaments: Artikel 29 Absatz 1

Ein Zugang der Justizbehörden zum CIS ist unvereinbar mit dem Geltungsbereich einer Verordnung, die sich nur auf die Verwaltungszusammenarbeit bezieht, das heißt auf die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 1 des geänderten Vorschlags.

Ein Zugang für Verwaltungs- und Justizbehörden gleichermaßen würde zu Verwirrung zwischen verwaltungs- und strafprozeßrechtlichem Vorgehen führen. Gerade diese

Art von Verwirrung soll jedoch durch die Artikel 2 und 3 des geänderten Vorschlags vermieden werden.

4.2 Anderungsantrag Nr. 11 des Parlaments: Artikel 29 Absatz 3

Es ist nicht möglich, dem Europäischen Parlament direkten Zugang zu einem operationellen System für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit zu gewähren. Das Europäische Parlament kann nicht als mit operationellen, den Zielen des Systems dienenden Aufgaben betraut gelten. Außerdem würde das Europäische Parlament als Benutzer zu einem "CIS-Partner" (Artikel 23 des geänderten Vorschlags) auf derselben Ebene wie die Kommission und die Mitgliedstaaten.

Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des CIS mit und übermittelt ihm, mit der Einschränkung gemäß den Datenschutzbestimmungen, gegebenenfalls die gespeicherten Daten, die es zur Ausübung seiner Befugnisse gemäß dem EG-Vertrag braucht.

4.3 Anderungsantrag Nr. 12 des Parlaments: Artikel 43 Absatz 2

In Absatz 2 des geänderten Vorschlags wird das Verfahren eines Ausschusses mit beratender Funktion gemäß dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 angenommen, weil es rasche und effiziente Beschlußfassungsprozesse zur Verwaltung des Binnenmarktes ermöglicht.

Der Änderungsantrag des Parlaments zielt darauf ab, ein neuartiges, im genannten Ratsbeschluß nicht vorgesehenes Ausschußverfahren einzuführen. Die in diesem Beschluß vorgesehenen Ausschußverfahren sind den neuen Gegebenheiten des mit dem Unionsvertrag eingeführten Mitentscheidungsverfahrens noch nicht ganz angemessen.

Die Kommission wird daher prüfen, ob für gemeinschaftliche Rechtsakte, die im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 189 b EGV angenommen werden, ein neuer Ansatz für die Ausschußverfahren gefunden werden kann. Die Kommission wird zu diesem Problem demnächst umfassend Stellung nehmen und dabei die im Unionsvertrag verankerten neuen Grundsätze über die jeweiligen Befugnisse der Gemeinschaftsorgane berücksichtigen.

Die Kommission hat aufgrund der Stellungnahme des europäischen Parlaments (1) vom 15. Dezember 1993 zu dem geänderten Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen (2)

gemäß Artikel 189A, Absatz 2 des EG-Vertrags beschlossen, den vorgenannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Erwägung 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Es ist somit angebracht, die Regeln festzulegen, nach denen die Amtshilfe, die die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander zuteil werden lassen, und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission zu erfolgen haben, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen sowie den rechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen sowie durch die Ermittlung aller Aktivitäten, die im Widerspruch zu diesen Regelungen stehen oder zu stehen scheinen. Diese Regeln sind jedoch, wenn sie sich mit Bestimmungen spezifischer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn diese allgemeinen Regeln die Zusammenarbeit der Verwaltungen verbessern oder verstärken. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens und seiner einheitlichen Anwendung sind diese Regeln auf Gemeinschaftsebene festzulegen."

2. Erwägung 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Im Hinblick auf die Veränderungen, die durch die Vollendung des Binnenmarktes und die Abschaffung der Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen eintreten, ist es angesichts der gewonnenen Erfahrungen erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ändern, um die Zusammenarbeit sowohl zwischen den Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der im Bereich der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften betraut sind, als auch zwischen diesen Behörden und der Kommission zu verstärken. Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, die Verordnung Nr. 1468/81 zu ersetzen."

1 AB1 Nr. C

2 AB1 Nr. C 262 vom 28.9.93, S. 8

3. Erwägung 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die einzelstaatlichen Vorschriften im Bereich des Strafprozeßrechts dürfen jedoch nicht zur Folge haben, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Amtshilfe verzögert oder behindert wird. Daher sind Maßnahmen zu treffen, welche dies gewährleisten."

4. In Artikel 3 wird der letzte Unterabsatz durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die zu diesem Zweck in jedem Einzelfall konsultierte Justizbehörde kann gegen solche Mitteilung Einwände erheben. Die Gründe für die Einwände sind anzugeben."

5. In Artikel 8 Unterabsatz 1 wird der folgende Wortlaut hinzugefügt

", oder gegebenenfalls über die Ergebnisse der Überwachung nach Artikel 7"

6. In Artikel 18 werden die Absätze 4 und 5 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"(4) Ist die Kommission der Auffassung, daß in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so unterrichtet sie den (die) betroffenen Mitgliedstaat(en) davon, und dieser (diese) leitet (leiten) so bald wie möglich Ermittlungen ein, bei denen Bedienstete der Kommission unter den Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2, zweiter und dritter Unterabsatz und Artikel 11 a teilnehmen können.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die Ergebnisse der Ermittlung.

(5) Vertreter der Kommission können die Auskünfte gemäß Artikel 10 unter im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Bedingungen einholen."

7. In Artikel 19 Unterabsatz 1 wird der Wortlaut "sowie gegebenenfalls, wenn dies den Erfolg der Ermittlung nicht gefährdet, mit Zustimmung der betreffenden Person" gestrichen

8. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- i) Absatz 2, Unterabsatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"2. Die in Absatz 1 bezeichneten Gemeinschaftsmissionen in Drittländer werden mit folgender Maßgabe durchgeführt"

- ii) Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstabe a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Die Mission kann auf Veranlassung der Kommission, auf der Grundlage von Angaben, die durch das europäische Parlament zur Verfügung gestellt werden, oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden."

- iii) Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament über die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Missionen."

9. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

- i) In Unterabsatz 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

"ix) Warncode mit Hinweis auf Vorstrafen
 x) Warncode mit Hinweis auf administrative Zuwiderhandlungen, die einen Verstoß gegen finanzrechtliche Bestimmungen darstellen
 xi) Anschrift
 xii) Art des vorliegenden Falls
 xiii) Kreuzverweise auf im Zollinformationssystem enthaltene Daten zu beteiligten Verbindungspersonen, Unternehmen, Waren und Beförderungsmitteln
 xiv) Beförderungsweg
 xv) verständigte Zollstellen
 xvi) Vorgehensweise
 xvii) Angaben über die zu unterrichtenden Zollverwaltungen"

- ii) In Unterabsatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

10. Artikel 48 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"1. Diese Verordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht zu gegenseitiger Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe geeignet wäre, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen."

11. Artikel 51 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich und des Artikels 3 berührt diese Verordnung nicht die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten."

10
ISSN 0254-1467

KOM(94) 34 endg.

DOKUMENTE

DE

03 02

Katalognummer: CB-CO-94-041-DE-C

ISBN 92-77-65063-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg